

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Zusammenstellung einiger Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften, beziehungsweise einzelner Bestimmungen aus solchen, welche für die Einwohnerschaft der Residenzstadt Karlsruhe von besonderem ...

[urn:nbn:de:bsz:31-217308](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217308)

behrliche Wohnung für sich und seine Familie entzogen wird, kann dieser den Mietvertrag auflösen (L.-R.-S. 1724).

Der Auszug ist auf den Zieltermin zu bewerkstelligen. Für den Fall der Verzögerung wird auf die §§. 769 ff.; 787 C.-P.-O. (vgl. auch die §§. 125, 129 der Dienstweisung für Gerichtsvollzieher) verwiesen.

## Zusammenstellung

einiger Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften, beziehungsweise einzelner Bestimmungen aus solchen, welche für die Einwohnerschaft der Residenzstadt Karlsruhe von besonderem Interesse sind\*).

### I. Vorschrift, die Kaminreinigung betr.

vom 13. Februar 1889.

#### §. 1.

Als Ofenfeuerungszeit im Sinne der Kaminfegerordnung hat die Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. April jedes Jahres zu gelten. Hiernach sind auf Grund der Bestimmungen des §. 15 der Kaminfegerordnung alljährlich zu fegen:

- Küchenkamine: 4mal, wenn sie aber den Rauch von mehr als zwei Ofenröhren — gleichviel in welchen Stockwerken — aufnehmen: 5mal;
- Kamine, welche ausschließlich zu Ofen und anderen nur im Winter gebrauchten Feuerungsanlagen gehören: 3mal.

#### §. 2.

Als Zeiten für die Vornahme dieser Reinigungen werden festgesetzt:

- bei Küchenkaminen mit 4maliger jährlicher Reinigung: die Monate Januar, April, Juli und Oktober;
- bei Küchenkaminen mit 5maliger jährlicher Reinigung: Februar, April, Juli, Oktober und Dezember;
- bei Ofenkaminen: die Monate Dezember, Februar und April.

#### §. 3.

Schmiedekamine sind ein mal jährlich durch den Kaminfeger zu reinigen.

#### §. 4.

Der Ortspolizeibehörde bleibt vorbehalten, für Kamine, welche in sehr starkem Gebrauche sind, aber hinsichtlich derer besondere Umstände obwalten, nach Anhörung des Hauseigentümers und Kaminfegers, sofern die Feuersicherheit dies erfordert, eine über die Bestimmungen des §. 15 der Kaminfegerordnung und des §. 1 dieser Vorschrift hinausgehende Anzahl der jährlichen Reinigungen vorzuschreiben.

Desgleichen kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Hauseigentümers nach Anhörung des Kaminfegers unter besonderen Umständen von der Einhaltung der §§. 1 und 2 dieser Vorschrift Nachsicht erteilen\*\*).

#### §. 5.

Innerhalb der einzelnen Rehrbezirke hat die periodische Reinigung der Kamine jeweils in derselben Reihenfolge stattzufinden.

#### §. 6.

An Tagen sind dem Kaminfeger zu entrichten\*\*\*):

- für die gewöhnlichen Reinigungsarbeiten:  
bei einem einstöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin . . . . . 18 Pf.  
" " zweistöckigen " " " " " " . . . . . 23 "

\*) Zusammenstellung der ortspolizeilichen sowie sonstiger polizeilichen Vorschriften, welche für die Einwohnerschaft der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe von besonderem Interesse sind. Auf Veranlassung Großh. Bezirksamts zusammengestellt von Polizeikommissar Argast. Karlsruhe. 1894. Preis 2 Mark. Ergänzungsheft I. dazu: 50 Pf.

\*\*\*) Kamine für Gasheizung unterliegen künftighin der Reinigung durch den Kaminfeger nicht mehr. Kamine, welche ausschließlich zu Steinkohle- oder Holzfeuerungen oder nur als Rauchabzug für ausschließlich mit Anthracitkohlen geheizte Ofen dienen, sind jährlich 2 mal zu reinigen.

\*\*\*\*) Nach §. 20 Abs. 2 u. 3 der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 29. November 1887 hat der Kaminfeger die Forderung für die geleistete Arbeit stets an den Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zu richten. Das Anfordern von Trinkgeldern ist untersagt.

bei einem dreistöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin . . . . .	32	Pf.
" " vierstöckigen " " " " " . . . . .	40	"
" " fünfstöckigen " " " " " . . . . .	48	"
" " sechsstöckigen " " " " " . . . . .	60	"
für jedes weitere Stockwerk 12 Pf. mehr;		
b. für das Ausbrennen:		
bei einem einstöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin . . . . .	1 Mk.	20 "
" " zweistöckigen " " " " " . . . . .	1 "	35 "
" " dreistöckigen " " " " " . . . . .	1 "	50 "
" " vierstöckigen " " " " " . . . . .	1 "	60 "
" " fünfstöckigen " " " " " . . . . .	1 "	70 "
" " sechsstöckigen " " " " " . . . . .	1 "	80 "
für jedes weitere Stockwerk 10 Pf. mehr;		
c. für die Unterjuchung eines Fabrikkamins, dessen Reinigung dem Fabrikhaber zur Beforgung überlassen ist — §. 15 Ziff. 6 letzter Abs. der Kaminfegerordnung — 2 Mk.;		
d. für die Unterjuchung eines nicht benützten, aber nicht unbrauchbar gemachten Kamins — §. 16 der Kaminfegerordnung — die unter Lit. a. festgesetzten Beträge;		
e. für die Unterjuchung eines neu aufgeführten oder eines unter Dach ausgebefferten bezw. teilweise erneuerten Kamins — §. 18 der Kaminfegerordnung —		
sofern dasselbe einstöckig ist . . . . .	30	Pf.
" " zweistöckig ist . . . . .	60	"
" " drei oder mehrstöckig ist . . . . .	90	"
" " ein Fabrikamin ist . . . . .	2 Mk.	— "
f. für die Reinigung einer Hurte . . . . .	10	"
g. " " eines Knierohres (Ellenbogenrohres) . . . . .	10	"
h. " " anderweite Befichtigung einer Feuerungsanlage . . . . .	50	"

Die Vergütung für die Reinigung oder das Ausbrennen eines Fabrikkamins durch den Kaminfeger — vergl. Lit. a., b., c. dieses Paragraphe — ist durch Vereinbarung zwischen dem Genannten und dem Fabrikhaber festzusetzen; im Streitfall hat die Ortspolizeibehörde nach Anhörung der Bezirksbauinspektion darüber zu bestimmen.

## §. 7.

Bei der Taxberechnung werden Kamine für sovieltstöckig angesehen, als die Zahl der Stockwerke beträgt, durch welche sie hindurchführen; dabei zählen Halbstöcke oder Mansarden, Souterrains oder Keller zc. für ganze Stockwerke.

## §. 8.

Neben der festgesetzten Taxe hat der Kaminfeger für seine mit der Reinigung verbundenen Arbeitsleistungen keinerlei Vergütung zu beanspruchen; insbesondere hat derselbe die zur Reinigung erforderlichen Werkzeuge und das zum Ausbrennen benötigte Material unentgeltlich zu stellen, sowie den Ruß und den losgefallenen Verputz aus dem Kamin in die bereit stehenden Behältnisse zu schaffen.

## §. 9.

Das Begehen der Dächer von einem Kamin zum andern ist mit Ausnahme der Flachdächer verboten.

## II. Auszug aus der Dienstmannsordnung.

§. 6. Von jedem Dienstmann wird, wenn in seinem Gewerbeausweis nichts Anderes bemerkt ist und dieser von ihm nicht sofort bei der Bestellung unangefordert vorgewiesen wird, angenommen, daß er allen in dem bestehenden Tarif bezeichneten Arten von Arbeiten und Diensten um die dort aufgeführten Gebühren sich unterziehe.

Er hat jeder hierauf bezüglichen Aufforderung alsbald Folge zu leisten, wenn er nicht bereits anderweit bestellt ist, was er auf Verlangen durch Vorzeigen desfallsigen mit Datum und Stunde versehenen Eintrags in seinem Notizbuch zu bescheinigen hat.

§. 7. Jeder Dienstmann muß Demjenigen, welcher seinen Dienst in Anspruch nimmt, alsbald bei der Bestellung eine oder mehrere Kontrollmarken einhändigen, auf welchen Ort und Tag, Name des Dienstmanns oder des Instituts, Nummer des Dienstmanns zc. zc. und ein bestimmter Geldwert angegeben ist, und welche jeweils im Ganzen den Betrag der zu entrichtenden Gebühr darstellt.

§. 10. Jeder Dienstmann hat seinen Gewerbeausweis, sowie ein Exemplar dieser Dienstmannsordnung und bezw. des Gebührentarifs stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Bestellern, sowie dem Polizeipersonal vorzuzeigen.

§. 11. Die Bezahlung der Dienstleistungen erfolgt auf Grund des bestehenden Tarifs und ist jedem Dienstmann strengstens untersagt, höhere Anforderungen an das Publikum zu stellen.

## T a r i f.

### I. Gänge.

Ein einzelner Gang kostet — einerlei ob Karren oder sonstige Geräte benützt werden oder nicht,

#### a. Innerhalb des Stadtbezirks,

einschließlich des Durlacherthores, des Friedhofs, der Augartenstraße, des Stadtgartens, des Militärlazarets, der Clever'schen Bierhalle und der Wörthstraße und einschließlich sämtlicher äußeren Straßen:

1)	ohne Gepäck . . . . .	20 Pf.
2)	mit 5 Kilo Gepäck . . . . .	30 Pf.
3)	" 25 " " . . . . .	40 Pf.
4)	" 50 " " . . . . .	50 Pf.

#### b. Außerhalb des Stadtbezirks:

1)	mit 5 Kil. Gepäck per Std. 40 Pf.	per 1/2 Tag zu 5 Std. 1 M. 40 Pf.	per Tag zu 10 Std. 2 M. 80 Pf.
2)	" 25 " " " 50 Pf.	" 2 M. — Pf.	" 3 M. 10 Pf.
3)	" 50 " " " 60 Pf.	" 2 M. 10 Pf.	" 3 M. 50 Pf.

Hierbei ist der Hin- und Rückweg einschließlich von 5 Minuten Aufenthalt zurückzulegen:

1)	nach Gottesaue . . . . .	in 1 Stunde,
2)	" Beiertheim und Stadtteil Mühlburg . . . . .	" 1 1/2 Stunden,
3)	" Durlach, Rüppurr und Grünwinkel . . . . .	" 2 "
4)	" Ettlingen . . . . .	" 4 "

#### c. Umherführen von Reisenden:

1/4 Std. 30 Pf., 1/2 Std. 50 Pf., 3/4 Std. 60 Pf., 1 St. 70 Pf., 2 Std. 1 M. 10 Pf.,  
jede weitere Stunde 40 Pf.

### II. Sonstige Arbeiten in Haus, Hof, Garten, Magazin etc.

mit eigenen Gerätschaften per Std. 60 Pf., per 1/2 Tag 2 M. 10 Pf., per Tag 3 M. 80 Pf.  
ohne solche . . . . . " " 50 Pf., " " 1 M. 80 Pf., " " 3 M. 10 Pf.

### III. Für folgende Arbeiten

sind nachstehende fest bestimmte Taxen zu bezahlen:

#### 1. Holztragen und Holzaufsetzen:

	4 Kub.-Met.	3 Kub.-Met.	2 Kub.-Met.	1 Kub.-Met.
in den unteren Stock . . . . .	1 M. 80 Pf.,	1 M. 30 Pf.,	— M. 90 Pf.,	50 Pf.
für jede Treppe hinunter oder hinauf weiter . . . . .	— M. 50 Pf.,	— M. 40 Pf.,	— M. 30 Pf.,	20 Pf.
in den Keller werfen . . . . .	1 M. 10 Pf.,	— M. 80 Pf.,	— M. 60 Pf.,	30 Pf.
in den Hof tragen und von da in den Keller werfen . . . . .	2 M. 30 Pf.,	1 M. 80 Pf.,	1 M. 20 Pf.,	70 Pf.
Aufsetzen von gehacktem Holz . . . . .	1 M. 40 Pf.,	1 M. 10 Pf.,	— M. 70 Pf.,	40 Pf.
von der Straße in das Haus unteres Stockwerk tragen und aufsetzen . . . . .	2 M. 80 Pf.,	2 M. 10 Pf.,	1 M. 40 Pf.,	70 Pf.

#### 2. Holzsägen und Holzspalten (ohne Unterschied der Holzart):

für das Sägen von 4 Ster für jeden Schnitt . . . . . 1 M. 70 Pf.  
" " " und Spalten von 4 Ster für jeden Schnitt . . . . . 2 M. — Pf.

#### 3. Kohlentragen:

in den unteren Stock per Zentner . . . . . 5 Pf.  
für jede Treppe hinunter oder hinauf per Zentner weiter . . . . . 3 Pf.  
Kohlen von der Straße in den Keller werfen, per Zentner . . . . . 2 Pf.  
in den Hof tragen und von da in den Keller werfen . . . . . 6 Pf.  
wobei stets dem Dienstmann die Verpflichtung erwächst, die Straße und den Hof, wo die Kohlen gelegen, zu schwenken und zu kehren.

## 4. Transport:

eines Flügels . . . . .	3 M. 80 Pf.
eines gewöhnlichen Tafelklaviers oder Pianinos . . . . .	2 M. 80 Pf.

## 5. Kleiderreinigen, tägliches:

für eine Person per Monat . . . . .	3 M. 50 Pf.
für jede weitere Person weitere . . . . .	1 M. 80 Pf.

## 6. Abholen des Essens:

aus dem Kosthaus für 1 oder 2 Personen monatlich . . . . .	2 M. 60 Pf.
für jede weitere Person weitere . . . . .	— M. 90 Pf.

## 7. Austragen von Rechnungen:

bis zu 30 Stück . . . . .	90 Pf.
jedes weitere Stück . . . . .	5 Pf.

## 8. Ankleben von Anschlagzetteln:

bis zu 30 Stück für jede Größe . . . . .	1 M. 30 Pf.
für jedes weitere Stück . . . . .	— M. 5 Pf.

## 9. Bei Warentransporten:

über einen Zentner ist außer der entsprechenden Gebühr der Rubrik „Gänge“ . . . . .	15 Pf.
und für jeden weiteren Zentner bezw. Bruchteil eines solchen weiter zu entrichten . . . . .	15 Pf.

## Bemerkungen.

I. Wird ein Dienstmann zur Uebernahme einer Bestellung zu dem Besteller in dessen Wohnung oder sonst wohin geholt, so ist hiefür eine Tare von 10 Pf. zu entrichten. Erfolgt sodann eine Bestellung nicht, so hat der Dienstmann 10 Pf. weiter anzuspochen.

II. Für Bestellung einer Rückantwort sind 10 Pf. zu entrichten.

III. Auf einen Auftrag, welcher nicht sogleich erteilt wird (Ziff. I.), haben die Dienstmänner 5 Minuten lang unentgeltlich zu warten; eben so lange auf Antwort. Werden sie länger aufgehalten, so sind ihnen von  $\frac{1}{4}$  zu  $\frac{1}{4}$  Stunde weiter 10 Pf. zu entrichten; die begonnene  $\frac{1}{4}$  Stunde wird für voll berechnet.

IV. Die Dienste der Dienstmänner können nur in den Tagesstunden, d. h. in den Monaten April bis einschließlich September von Morgens 6 Uhr bis Abends 7 Uhr und in den Monaten Oktober bis einschließlich März in der Zeit von Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr zur einfachen Tare in Anspruch genommen werden. Außerhalb dieser Zeit ist die doppelte Tare zu entrichten.

V. Verrichtungen, für welche eine Gebühr im Tarif nicht festgesetzt ist, werden nach Ueberkommen und wenn ein solches nicht getroffen wurde, nach der Zeit (siehe oben Abschnitt II. „Sonstige Verrichtungen“) vergütet. Hierbei wird der Bruchteil einer Stunde unter 30 Minuten für  $\frac{1}{2}$  Stunde, über 30 Minuten für eine ganze Stunde gerechnet.

VI. Anforderung von Trinkgeldern ist den Dienstmännern strengstens unter sagt.

## III. Auszug aus der Droschkenordnung.

## §. 15.

Droschkenführer, welche auf einem Halteplatz halten, dürfen wegen schon gescheneher Bestellung oder unter dem Vorwand einer solchen keine von ihnen verlangte tarifmäßige Fahrt ablehnen.

Das rechtzeitige Eintreffen einer auf spätere Zeit bestellten Droschke kann daher nur dann erwartet werden, wenn die Bestellung in der Wohnung des Droschkenhalters gemacht wurde. Der Droschkenhalter ist verpflichtet, eine solche Vorausbestellung, sobald er sie annimmt, pünktlich auszuführen.

Droschkenführer, welche Bahndienst haben, dürfen Bestellungen, durch welche sie am Bahndienst verhindert werden, nicht annehmen.

## §. 16.

Jedem Fahrgast ist es unbenommen, sich auf dem Halteplatz eine Droschke auszuwählen. Wird nicht eine bestimmte Droschke angerufen, so hat die als erste auf dem Halteplatz leer angefahrne zuerst abzufahren und die Bestellung zu übernehmen.

Das Vorfahren der später eingetroffenen ist untersagt.

## §. 17.

Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, sind von der Benützung der Droschken ausgeschlossen. Die Aufnahme von Sachen, welche geeignet sind, das Innere der Droschke zu beschädigen oder zu verunreinigen, insbesondere von Hunden, in die Droschke, kann der Droschkenführer dem Fahrgast verweigern.

## §. 18.

Das Mitnehmen dritter Personen durch den Droschkenführer ist nur mit Zustimmung des Fahrenden erlaubt. Ausgenommen hiervon sind die zum Bahndienst bestimmten Droschken; diese sind bei Ankunft der Nachtzüge im Bedürfnisfalle berechtigt, bezw. verpflichtet, vom Bahnhofe aus 4 nicht zusammengehörende Reisende mitzunehmen.

Ein Diener des Fahrenden ist auf Verlangen auf den Bock zu nehmen.

Der Droschkenführer ist nicht verpflichtet, in eine Droschke mehr als 4 Personen aufzunehmen, wobei 2 Kinder unter 10 Jahren einem Erwachsenen gleich gerechnet werden.

## §. 19.

Die Bezahlung für alle Fahrten innerhalb des ganzen Stadtgebiets geschieht an den Droschkenführer am Ziel der Fahrt vorbehaltlich der am Schlusse erwähnten Ausnahmen und mit Rücksicht auf den Zeitaufwand nach folgendem

## Tarif.

Fahrzeit.	Einspänner.				Zweispänner.			
	1 und 2 Personen.		3 und 4 Personen.		1 und 2 Personen.		3 und 4 Personen.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
$\frac{1}{4}$ Stunde . . . . .	—	50	—	70	—	80	1	—
$\frac{1}{2}$ " . . . . .	1	—	1	20	1	30	1	70
$\frac{3}{4}$ " . . . . .	1	50	1	70	1	80	2	20
1 " . . . . .	2	—	2	20	2	30	2	70
$1\frac{1}{4}$ " . . . . .	2	30	2	70	2	80	3	60
$1\frac{1}{2}$ " . . . . .	2	70	3	20	3	40	4	30
$1\frac{3}{4}$ " . . . . .	3	—	3	80	4	—	5	—
2 " . . . . .	3	50	4	40	4	50	5	50
	Jede weitere $\frac{1}{4}$ Stunde mehr				Jede weitere $\frac{1}{4}$ Stunde mehr			
	30		40		50			

- Die Fahrzeit wird hierbei gerechnet von dem Zeitpunkt an, in welchem die Droschke genommen oder auf welchen dieselbe bestellt ist, bis zu deren Entlassung.
- Jede begonnene Viertelstunde wird für voll gerechnet.
- Der Droschkenführer muß bei Beginn und ebenso bei Beendigung der Zeitfahrt seine Uhr vorzeigen und die verbrauchte Zeit nachweisen, widrigenfalls die diesbezüglichen Angaben des Fahrgastes als richtig angenommen werden.
- Eine einzelne nicht unterbrochene Fahrt innerhalb des nachbezeichneten inneren Stadtgebietes gilt stets für die Fahrt einer Viertelstunde.

Dieses Stadtgebiet wird begrenzt durch das Großh. Residenzschloß, die Waldstraße bis Akademieplatz, Linkenheimerstraße, Moltkestraße, Rheinbahn, Kurvenstraße, Karlstraße, Südenstraße, Veiertheimer Allee, äußere Grenze des Stadtgartens, einschließlich Radfahrerbahn und Hochreservoir, Ettlingerstraße, fünfte Allee, Küppurrerstraße, nebst den dieselbe schneidenden, nach Osten ziehenden Verlängerungen der Straßen des Bahnhofstadtteils, Kriegstraße, Ostend-, Gottesauerstraße, Degenfeldstraße, Durlacherallee, Bernhardsstraße, Karl-Wilhelmstraße, Kaiserstraße, Schulstraße bis Residenzschloß.

Die Grenzstraßen und Grenzplätze werden beiderseits als innerhalb des Stadtgebiets liegend angesehen.

Bei Fahrten zum Hauptbahnhof, zum Gr. Hoftheater und zu Konzerten und Vällen, welche in öffentlichen, der geselligen Unterhaltung ständig gewidmeten Lokalen stattfinden, haben die Droschkenführer das Fahrgeld beim Antritt der Fahrt oder während derselben zu erheben.

## §. 20.

Besondere Taxen gelten für nachgenannte Fahrten:

- Von einem Punkte innerhalb des in §. 19 lit. d. bezeichneten Stadtgebiets nach dem Großh. Hoftheater, dem Hauptbahnhof, zu Vällen, welche in öffentlichen, der geselligen Unterhaltung ständig gewidmeten Lokalen\*) stattfinden und ebenso für die Fahrt von da nach einem Punkt dieses Stadtgebiets

1 Person = 60 Pf., 3 Personen = 1 M.,

2 Personen = 80 Pf., 4 Personen = 1 M. 20 Pf.

\*) Diese besondere Taxe gilt bezüglich der Festhalle bezw. Stadtgarten nur zu dort stattfindenden Vällen.

II. Von der Stadt nach folgenden Punkten:	Einspänner.				Zweispänner.			
	1 und 2 Personen.		3 und 4 Personen.		1 und 2 Personen.		3 und 4 Personen.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
dem neuen Friedhof . . . . .								
der Hauptkadettenanstalt . . . . .								
„ neuen Infanteriekaserne . . . . .								
nach Gottesaue . . . . .	1	—	1	40	1	40	1	80
„ Mühlburg . . . . .								
dem Rangierbahnhof . . . . .								
nach Beiertheim . . . . .								
dem Hofwasserwerk . . . . .	—	70	—	80	—	80	1	—
„ städt. Wasserwerk . . . . .	—	90	1	20	1	20	1	50
„ neuen Schützenhaus . . . . .	1	40	1	70	1	70	2	30
„ großen Exerzierplatz, südöstlicher Waldrand . . . . .	1	20	1	40	1	40	1	80
den Scheibenständen auf dem Exerzier- platz . . . . .	1	40	1	70	1	70	2	30
der Militärschwimmschule . . . . .	1	30	1	60	1	60	2	20
Beiertheim . . . . .	1	—	1	30	1	30	1	80
Grünwinkel . . . . .	1	90	2	30	2	30	3	—
Durlach . . . . .	2	—	2	40	2	40	3	—
Ettlingen . . . . .	3	40	4	—	4	—	5	—
Gröningen . . . . .	3	40	4	—	4	—	5	—
Mayau . . . . .	3	40	4	—	4	—	5	—

Die Vergütung für leere Rückfahrt ist hierbei inbegriffen.

Wird die Droschke vom Besteller zur Rückfahrt benützt, so wird die ganze Fahrt einschließlich des Aufenthalts nach der Zeit bezahlt.

Im Falle der Ziffer I kann der Droschkenführer Vorauszahlung fordern.

Bei Schlittenbahnen dürfen statt der Droschken Schlitten in Betrieb gesetzt werden, auf welche die für die Droschken gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung finden.

Zu jedem Schlitten ist eine warme anständige Decke zu stellen. (§. 6.)

#### §. 21.

Bei Fahrten nach anderen, hier nicht verzeichneten auswärtigen Plätzen ist ein besonderes Abkommen zu treffen.

Ein besonderes Abkommen ist auch bezüglich der 5. Person zu treffen, welche der Droschkenführer in seine Droschke aufnimmt; ebenso bleibt der Preis für Benützung eines andern Fuhrwerks als einer Droschke dessen öffentliche Aufstellung nach §. 2 erlaubt wurde, insbesondere auch der Schlitten, der freien Vereinbarung überlassen.

#### §. 22.

1. Wird eine Droschke vom Halteplatz an das Haus geholt, so hat deren Führer 10 Pf. und wenn das Haus westlich der Linie der Schwimmschulstraße, der Halteplatz aber östlich davon liegt, 60 Pf. über die Taxe anzusprechen, muß jedoch auf Verlangen die bestellende Person bis zum Abholungsort unentgeltlich mitnehmen.
2. Am Abholungsort hat die Droschke 5 Minuten unentgeltlich, die übrige Zeit gegen eine Entschädigung von je 10 Pf. für jede weiteren 5 Minuten, die angefangenen für voll gerechnet, zu warten.
3. Tritt ein Fahrgast am Abholungsort durch eine in seiner Person sich ereignende Veranlassung die Fahrt nicht an, so hat der Droschkenführer die Abholungsgebühr und bei einem Aufenthalt bis zu 15 Minuten 20 Pf., bei längerem Aufenthalt die Wartgebühr (Ziffer 2) zu fordern.
4. Wird eine Fahrt durch die Schuld des Droschkenführers oder durch einen in seiner Person oder an dem Wagen oder den Pferden sich ereignenden Unfall unterbrochen, so ist der Fahrgast zu einer Zahlung nicht verpflichtet, ebensowenig wie für einen aus gleichen Gründen verursachten Aufenthalt.

5. Bei eingetretener Dunkelheit erhöht sich die in §§. 19 und 20 bestimmte Tage für jede einzelne Fahrt um 10 Pf.
6. Bei telephonischer Bestellung von Droschken, welcher die Droschkenführer sofort Folge zu leisten haben, sind letztere befugt, soweit nicht die Vermittelung durch eine Polizeistation erfolgt ist, neben der in Ziff. 1 bezeichneten Abholungsgebühr den Betrag von 10 Pf. vom Fahrgast zu erheben.
7. Für Kinder unter 10 Jahren, welche in Begleitung Erwachsener fahren, ist die Hälfte der Tage für Erwachsene zu entrichten. Kinder, welche noch getragen werden müssen, werden nicht gezählt.
8. Gepäckstücke, wie Hutschachteln, Handtaschen, Pakete, Stöcke, Schirme, werden frei befördert; für jedes größere Stück Gepäck sind bei Tag- und Nachtfahrten 20 Pf. zu entrichten.

## §. 23.

Für Fahrten in der Zeit von Abends 9 Uhr bis Morgens 6 Uhr im Sommer (April bis September) und für Fahrten in der Zeit von Abends 8 Uhr bis Morgens 7 Uhr im Winter (Oktober bis März), ist sowohl bei Zeitfahrten (§. 19) als bei Tourfahrten (§. 20) die doppelte Fahrtage zu entrichten.

Wird eine Zeitfahrt von 9 bezw. 8 Uhr Abends begonnen und erst nach dieser Zeit beendet, so ist für denjenigen Teil der Fahrt, welcher nach diesen Stunden ausgeführt wird, die doppelte Tage zu entrichten. Derselbe Grundsatz gilt für Zeitfahrten, welche zwar vor Morgens 6 bezw. 7 Uhr begonnen werden, aber über diese Zeiten hinaus dauern. Dabei ist aber für die zur Tageszeit begonnenen Viertelstunden nur die einfache, für die zur Nachtzeit begonnenen die doppelte Tage zu berechnen.

Für eine einfache Tourfahrt innerhalb der Stadt (§. 19d. §. 20I.), welche vor 9 bezw. 8 Uhr Abends beginnt oder nach 6 bezw. 7 Uhr Morgens endet, für eine andere Tourfahrt (§. 20II.), wenn sie nicht mehr als 15 Minuten in die Nachtzeit, sonst aber in die Tageszeit fällt, wird stets nur einfache Tage vergütet.

## §. 24.

Dem Droschkenführer ist unterjagt, Zahlungen über den Tarif hinaus und Trinkgelber zu verlangen.

## §. 26.

Beschwerden entscheidet das Bezirksamt. Wenden sich Fahrgast und Droschkenführer zur Schlichtung eines ausgebrochenen Streits sofort an die Polizeibehörde, so hat den Zeitaufwand für diese Fahrt der Fahrgast nur dann zu entschädigen, wenn er der unterliegende Teil ist.

## G e s e z

### vom 3. Februar 1868 über die Rechtsverhältnisse der Dienstboten.

§. 1. Der Vertrag zwischen dem Dienstboten und der Dienstherrschaft, wodurch der eine Teil zur Leistung häuslicher oder landwirtschaftlicher Dienste während eines längeren Zeitraums, der andere Teil zur Zahlung eines bestimmten Lohnes, sowie zur Leistung eines angemessenen Unterhalts sich verpflichtet, ist verbindlich abgeschlossen, sobald über die Art der zu übernehmenden Dienste im Allgemeinen und über den Betrag des Dienstlohnes Einigung erfolgt ist.

Insofern der Inhalt des abgeschlossenen Vertrages nicht abweichende Bestimmungen festsetzt, richten sich die Rechte und Verbindlichkeiten der Vertragspersonen nach den folgenden Vorschriften.

§. 2. Die Einhändigung und Annahme eines Haftgeldes gilt als ein Beweis des abgeschlossenen Vertrages.

Einseitige Zurückgabe oder Ueberlassung des Haftgeldes löst den Vertrag nicht auf.

Das den Dienstboten etwa gegebene Haftgeld wird auf den Lohn abgerechnet.

§. 3. Für die zu häuslichen Diensten gemieteten Dienstboten beginnt die Dienstzeit am

2. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober

und dauert bis zu dem jeweils nächstfolgenden dieser Tage.

Bei der Miete zu Dienstleistungen in der Landwirtschaft gilt der Vertrag als für ein Jahr abgeschlossen und beginnt am zweiten Weihnachtstag. Dasselbe gilt bei den Dienstboten, welche sowohl zu landwirtschaftlichen, als zu häuslichen Diensten gemietet werden.

Bei dem Gedinge monatlicher Zahlung gilt der Vertrag als auf die Dauer eines Monats geschlossen.



§. 4. Der Vertrag, welcher bei den auf ein Jahr gemieteten Dienstboten nicht sechs Wochen, bei den auf ein Vierteljahr gemieteten nicht vier Wochen oder bei monatsweise gemieteten Dienstboten nicht vierzehn Tage vor Ablauf der Dienstzeit gekündigt wird, ist als für die gesetzlich unterstellte Dauer der Dienstzeit stillschweigend erneuert anzusehen.

§. 5. Die Vorschriften der Paragraphen 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn abweichende Bestimmungen durch Ortsgebrauch hergebracht sind und dessen Bestehen durch einen Beschluß des Gemeinderats festgestellt und öffentlich bekannt gemacht wurde.

§. 6. Dienstboten haben sich allen, ihren Kräften und dem Inhalt des Dienstvertrags entsprechenden Verrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft zu unterziehen und sich der Ordnung des Hauses zu unterwerfen.

Die Dienstboten sind nicht berechtigt, sich in den ihnen aufgetragenen Verrichtungen vertreten zu lassen.

Sie müssen, selbst wenn sie nur zu gewissen Diensten angenommen sind, nötigenfalls und vorübergehend auch anderweite, ihren Verhältnissen nicht unangemessene Verrichtungen nach Anordnung der Dienstherrschaft übernehmen.

Für Schaden, welchen der Dienstbote der Herrschaft zugefügt, hat er nach Maßgabe der allgemeinen landrechtlichen Bestimmungen über Schadenersatzpflicht Ersatz zu leisten.

§. 7. Die Dienstherrschaft ist verpflichtet zur Leistung des Lohnes und Unterhalts des Dienstboten in Kost und Wohnung, wie solche für Dienstboten der gleichen Art üblich sind.

Die Ausbezahlung des Lohnes erfolgt am Ende der Dienstzeit.

Wird nach Ablauf der Dienstzeit der Vertrag fortgesetzt, so darf die Zahlung der Hälfte des verfallenen Lohnes um vier Wochen verschoben werden.

Das auf die Dauer eines Jahres gemietete Gesinde kann verlangen, daß ihm nach vier Monaten der Dienstzeit ein Viertel, nach acht Monaten ein weiteres Viertel des Jahreslohnes ausbezahlt werde.

§. 8. Wird ein Dienstbote ohne eigenes grobes Verschulden krank, so hat die Dienstherrschaft ihn acht Tage lang zu versorgen und die Kosten für den Arzt und die Arzneien zu übernehmen. Sie ist indessen berechtigt, den Kranken in öffentlichen Krankenanstalten unterzubringen.

§. 9. Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben den Lohn nur für die Zeit bis zum Eintritt der Erkrankung fordern.

Die Begräbniskosten fallen dem Dienstherrn nicht zur Last.

§. 10. Die Dienstherrschaft ist berechtigt, das Gesinde ohne Aufkündigung sofort zu entlassen: wegen völliger Unfähigkeit zu den übernommenen Dienstleistungen, sowie wegen Verhinderung bei deren Besorgung, insofern solche durch eigenes Verschulden des Dienstboten veranlaßt wurde oder aus zufälliger Entstehung über vierzehn Tage andauerte, wegen Untreue, hartnäckigen Ungehorsams, wegen Unsittlichkeit, überhaupt wegen solcher Handlungen, welche nach ihrem Wesen mit dem für das Dienstbotenverhältnis erforderlichen Vertrauen, oder mit der häuslichen Ordnung unvereinbarlich sind.

§. 11. Das Gesinde ist befugt, den Dienst ohne Aufkündigung sofort zu verlassen: wenn der Dienstbote durch schwere Erkrankung zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend ist, wenn die Dienstherrschaft in Gant gerät, wenn sie den Wohnort bleibend verändert oder den Dienstboten nötigen will, längere Reisen in entfernte Gegenden mitzumachen, wenn sie den Dienstboten mißhandelt, ihm Unsittliches ansinnt oder ihn vor solchen Zumutungen Anderer, die zur Familie gehören oder im Hause regelmäßigen Zutritt haben, nicht schützen konnte oder wollte,

wenn sie dem Dienstboten den Lohn über die Verfallzeit vorenthält oder ihm den nötigen Unterhalt verweigert, sowie überhaupt wegen solcher Handlungen der Dienstherrschaft, welche, wie die angeführten, mit den dem Gesinde gegenüber der Herrschaft nach dem Dienstbotenverhältnisse zustehenden Anforderungen unvereinbarlich sind.

§. 12. Der auf länger als ein Vierteljahr abgeschlossene Vertrag kann vor Ablauf der Dienstzeit mit Frist von sechs Wochen aufgekündigt werden, wenn das Haupt der Familie oder das Mitglied derselben stirbt, für dessen besondere Bedienung das Gesinde gemietet worden ist.

§. 13. Wenn der Dienstbote während der Dienstzeit gemäß §. 10 entlassen wird oder austritt, so kann er nur nach Maßgabe der Dauer des Vertragsverhältnisses Anspruch auf die Gegenleistungen des Dienstherrn erheben.

Das Gleiche gilt in den Fällen des §. 12.

§. 14. Wenn ein Dienstbote vertragswidrig den Dienst nicht antritt, unbefugt austritt oder gemäß §. 10, und zwar in Folge eigenen Verschuldens, entlassen wird, so kann der Dienstherr, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugsetzung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des Schadens nötig fällt, statt der Erfüllung des Vertrags eine Entschädigung verlangen oder in Anrechnung bringen, welche sich auf die Hälfte des Vierteljahrslohnes beläuft. Wenn Dienstboten für landwirtschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Juni

bis einschließlich Oktober vertragsbrüchig oder entlassen werden, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Teil des Jahreslohnes.

§. 15. Dem Dienstherrn steht zur Sicherung seiner Entschädigungsforderung gegen den Dienstboten an der in seine Wohnung eingebrachten Habe desselben, mit Ausnahme der zum täglichen Gebrauche unentbehrlichen Kleidungsstücke, ein Rückbehaltungsrecht zu.

Wenn der Dienstherr nicht innerhalb sechs Tagen seine Entschädigungsflage gegen den Dienstboten bei dem zuständigen Richter anhängig macht, oder nicht innerhalb acht Tagen nach Erwirkung eines rechtskräftigen obliegenden Urteils den Zugriff auf die rückbehaltene Habe beantragt, so erlischt das Rückbehaltungsrecht.

§. 16. Wird ein Dienstbote von der vertragsschließenden Herrschaft unbefugter Weise nicht angenommen oder vertragswüdrig entlassen, oder nimmt er aus Verschulden des Dienstherrn nach §. 11 seinen Austritt, so kann er, außer dem Lohne für die abverdiente Zeit, ohne daß eine gerichtliche Auflösung des Vertrags, eine Verzugsehung oder der Beweis des Eintritts und Betrags des Schadens nötig fällt, statt der Vertragserfüllung eine Entschädigung verlangen, welche die Hälfte des Vierteljahrslohnes beträgt. Wenn Dienstboten für landwirtschaftliche Geschäfte in der Zeit vom Oktober bis einschließlich Februar nicht angenommen, entlassen werden oder austreten, so erhöht sich die Entschädigung auf den vierten Teil des Jahreslohnes.

§. 17. Bei monatweise vermietetem Gesinde beläuft sich die Entschädigung auf den Betrag des Lohnes für einen halben Monat.

§. 18. Sowohl den Dienstherrn, als den Dienstboten bleibt in den Fällen der vorhergehenden Paragraphen vorbehalten, einen höheren Schaden gerichtlich geltend zu machen.

§. 19. Wer einen Dienstboten, der unbefugter Weise den Dienst nicht angetreten hat oder unbefugter Weise aus dem Dienste ausgetreten ist, wissentlich vor Vereinigung seiner früher eingegangenen Verbindlichkeiten in ein neues Dienstverhältnis aufnimmt, kann von dem beschädigten Dienstherrn gerichtlich zum Ersatz des durch den Vertragsbruch entstandenen Schadens, soweit solcher nachgewiesen wird, angehalten werden.

## Meldungen bei Ein- und Auszug oder Wegzug von hier.

Auszug aus der Verordnung über das polizeiliche Meldewesen.

### §. 9.

Jeder Einzug und jeder Auszug ist spätestens drei Tage nach seinem Beg inn schriftlich \*) bei der Ortspolizeibehörde nach Formular E anzuzeigen:

- a. von dem Besitzer des Wohnhauses oder dem von ihm oder für ihn aufgestellten Verwalter bezüglich des Ein- oder Auszuges, welcher
  1. ihn selbst und seine mit ihm wohnenden Angehörigen,
  2. die übrigen in seinem Haushalt wohnenden Personen, wie Dienstboten\*\*), Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Schlafleute, Pfleglinge,
  3. seine Mieter,
  4. die in dem Haushalte des Mieters wohnenden Personen, wie Angehörige, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Pfleglinge und die von dem Mieter aufgenommenen Schlafleute, Pflermieter und deren Angehörige, soweit alle diese Personen mit dem Mieter zugleich ein- oder ausziehen, berührt;
- b. von dem Mieter bezüglich jedes Ein- oder Auszuges der mit ihm wohnenden Familienangehörigen, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Pfleglinge, Pflermieter, Schlafleute, welche mit seiner eigenen Wohnungsveränderung nicht zusammenfällt.

Kinder unter vierzehn Jahren können außer Betracht bleiben.

Für jede Person ist die Anzeige auf eine besondere Impresse zu schreiben. Nur bei Meldungen, die sich auf ein Familienhaupt beziehen, können Kinder auf das gleiche Blatt geschrieben werden.

\*) Die bezüglichen Impressen können beim polizeilichen Meldebureau und bei den Polizeistationen unentgeltlich in Empfang genommen und in vorgeschriebener Weise ausgefüllt ebenda abgeliefert werden.

\*\*) An Stelle der früher vorgeschriebenen persönlichen Meldung der Dienstboten auf dem polizeilichen Meldebureau ist die obige Einrichtung getreten, nur von auswärts kommende Dienstboten haben sich persönlich auf dem polizeilichen Meldebureau vorzustellen.

### Die An- und Abmeldung zur Kranken-, Alters- und Invaliditäts- Versicherung betreffend.

1. Die An- und Abmeldung zur Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung hat neben der Anmeldung des Aufenthalts- oder Wohnungswechsels (auf dem Meldebureau) besonders zu erfolgen und zwar bei der städtischen Meldestelle im Rathaus, Zimmer Nr. 40, Eingang von der Zähringerstraße aus.
2. Die Verpflichtung zu dieser Meldung liegt dem Arbeitgeber ob, welcher allein für die Unterlassung oder Verspätung verantwortlich ist. Dieser Verpflichtung wird nicht schon dadurch Genüge gethan, daß der Arbeitgeber den Arbeiter oder Dienstboten beauftragt, sich anzumelden, sondern der Arbeitgeber muß sich auch von der Erfüllung eines solchen Auftrags überzeugen. Um ihm dies zu ermöglichen, wird von der städtischen Meldestelle über jede An- und Abmeldung eine schriftliche Bescheinigung erteilt.
3. Die An- und Abmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Arbeiter oder Dienstbote schon vor Ablauf der dreitägigen Frist zur Anmeldung wieder ausgetreten oder entlassen worden ist.
4. Eine Anmeldung, welche gesetzlich nicht geboten war, hat keine nachtheiligen Folgen.
5. Dagegen bringt die Unterlassung oder Verspätung einer vorgeschriebenen Anmeldung unter Umständen sehr schwerwiegende Nachtheile für den säumigen Arbeitgeber mit sich:
  - a. Er wird polizeilich mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft,
  - b. Er hat der Krankenkasse alle Aufwendungen zu ersetzen, welche ihr durch eine vor der Anmeldung eingetretene Erkrankung des nicht oder zu spät angemeldeten Arbeiters oder Dienstboten erwachsen. Diese Aufwendungen belaufen sich in einzelnen Fällen auf mehrere Hundert Mark und es kommt thatsächlich nicht selten vor, daß Arbeitgebern durch die Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung hohe Ersatzverpflichtungen erwachsen.
6. Die Unterlassung oder Verspätung der Abmeldung hat zur Folge:
  - a. gleichfalls Geldstrafe bis zu 20 Mark,
  - b. die Verpflichtung, die Beiträge zur Krankenkasse für den nicht rechtzeitig abgemeldeten Arbeiter oder Dienstboten bis zur nachträglichen Abmeldung fortzuzahlen.

Die Anzeige hat unter Benützung von Impressen zu geschehen, welche unentgeltlich von der Gemeinde gestellt werden. (Die Impressen sind bei der Meldestelle im Rathause und bei den Polizeistationen zu haben.)

## Anmeldung von Unfällen.

Auszug aus dem Unfallversicherungsgesetz für das deutsche Reich.

## §. 51.

Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntnis erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebsteil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt.

Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die in Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.

## Desinfektor.

Behufs Desinfektion der Wohn- bzw. Krankenzimmer nach ansteckenden Krankheiten ist seitens der Stadt ein Desinfektor bestellt worden.

Der Desinfektor ist verpflichtet, jedem Ansuchen um Vornahme einer Wohnungsdesinfektion alsbald zu entsprechen.

Die Desinfektion erfolgt nach einer vom Ortsgesundheitsrat aufgestellten Dienstweisung, von welcher jedem um eine Desinfektion Nachsuchenden ein Exemplar behändigt werden wird.

Gesuche um Vornahme einer Desinfektion können jederzeit im städtischen Krankenhause schriftlich unter Angabe von Vor- und Zuname, Stand bzw. Gewerbe und Wohnung des Gesuchstellers sowie der zu desinfizierenden Räume oder Gegenstände angebracht werden.

Mit der Wohnungsdesinfektion kann die Desinfektion von Betten u. dergl. Gebrauchsgegenständen mittelst des Dampfdesinfektionsapparates verbunden werden. Der Transport dieser Gegenstände zu und von dem Apparat (Polizeistation in der Schwanenstrasse) wird durch den Desinfektor besorgt.

An Tagen für die Berrichtungen des Desinfektors kommen zur Erhebung:

A. Für die Desinfektion von Wohnräumen.		B. Für Benützung des Desinfektionsapparates.	
1. Für die Desinfektion von einem Wohnraum einschl. des Transports der Materialien und Gerätschaften ist zu entrichten . . .	M. 5.—	1. Für Desinfektion eines Bettrostes oder einer Matratze, eines Deckbettes, Fauteuils, großen Bodenteppichs, eines Kinderbettes u. dgl. großen Gegenständen . . . . .	M. —.70
für jeden weiteren Wohnraum . . .	" 2.—	2. Für Desinfektion eines ganzen Bettes, eines Kanapees und sonstigen größeren Gegenstandes . . .	" 1.50
für eine Abtrittgrube außerdem . . .	" 5.—	3. Für Desinfektion von Wäsche, Kleidungsstücken, Halbfauteuils, Kissen, kleinen Teppichen u. dgl. kleineren Gegenständen für das Stück 5 Pf., jedoch mindestens . . .	" —.50
2. Falls die Desinfektion einer Wohnung bestellt ist, dem Desinfektor bei seinem Erscheinen die Ausföhrung der Desinfektion aber gleichwohl nicht ermöglicht wird, so ist für den Transport der Gerätschaften und den Zeitverlust eine Tage von . . . . .	" 3.—	C. Für den Transport von Gegenständen zu und von der Desinfektionsanstalt.	
zu entrichten.		Jede Fahrt . . . . .	M. —.50.

Unbemittelte Personen werden von Zahlung der Tagen auf Antrag befreit, ohne daß die Befreiung als Armenunterstützung gilt.

## Auszug aus der Begräbnisordnung.

### §. 23.

Die Leichen sind innerhalb 36 Stunden nach eingetretenem Tode, jedoch nicht vor Ausstellung des Sterbefscheins, mittelst Leichenwagens auf kürzestem Wege in die Leichenhalle zu verbringen und dort bis zur Beerdigung zu verwahren.

Während der Fahrt in die Leichenhalle muß der Deckel auf dem Sarge aufgelegt sein; doch darf der Sarg nicht luftdicht geschlossen werden.

Die Beerdigung der Leichen findet von der Leichenhalle aus statt.

Die Verbringung der Leiche vom Sterbehaus in die Leichenhalle hat früh morgens oder spät abends während der von der Gemeindebehörde zu bezeichnenden Stunden zu erfolgen.

Die erste Leichenschau (§. 4 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875) wird im Sterbehaus, die zweite (§. 6 daselbst) in der Leichenhalle vorgenommen.

Ausnahmen von obigen Bestimmungen, welche in dieser Vorschrift nicht vorgesehen sind, dürfen nicht gestattet werden.

Angehörige eines Verstorbenen, die gleichwohl verhindern, daß die Leiche gemäß obiger Bestimmungen rechtzeitig in die Leichenhalle verbracht wird, haben polizeiliches Einschreiten zu gemärtigen (§§. 30 und 96 des P.-St.-G.-B.); außerdem erhöhen sich für sie die Begräbnis- und Beisetzungsstaxen auf den doppelten Betrag.

Für die israelitische Religionsgemeinschaft treten vorstehende Bestimmungen längstens bis 1. Oktober 1894 in Kraft.

Für die israelitische Gemeinde werden als Leichenhalle zwei im Erdgeschoß des israelitischen Krankenhauses gelegene Räume zugelassen, bis der neu zu errichtende Friedhof, angrenzend an den städtischen Friedhof in der Karl-Wilhelmstraße, in Benutzung genommen wird. Mit diesem Zeitpunkt muß eine Leichenhalle in dem neu zu eröffnenden Friedhof errichtet sein.

### §. 24.

Die Leichen von Kindern unter 1 Jahr können von ihren Angehörigen oder von Beauftragten dieser ohne Benützung eines Leichenwagens in die Leichenhalle verbracht werden. Dabei ist die Frist des §. 23 Abs. 1 und die Zeitbestimmung des §. 23 Abs. 4 zu beobachten.

### §. 25.

Die Beerdigung soll thunlichst bald nach Ausstellung des Erlaubnisscheins (§§. 5—8 und 11 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875) erfolgen.

### §. 26.

Jeder Todesfall ist unverzüglich dem zuständigen städtischen Begräbnisordner\*) anzuzeigen.

### §. 27.

Der Begräbnisordner bestellt sofort nach erhaltener Anzeige eines Todesfalles den Leichenschauer\*\*) und begiebt sich sodann in das Sterbehaus.

Er erinnert die Hinterbliebenen an die dem Standesbeamten zu erstattende Anzeige des Todesfalls.

Er hat den Hinterbliebenen einen Begräbnisbestellbogen zur Ausfüllung und Unterzeichnung vorzulegen und sich dabei jeden Zuspruchs zur Wahl höherer als der unumgänglichen Auslagen zu enthalten.

Er übermittelt den ausgefüllten Bestellbogen dem städtischen Sekretariate für das Begräbniswesen.

Er bestimmt die Zeit des Verbringens der Leiche in die Leichenhalle; er bestellt auf Wunsch der Hinterbliebenen den Geistlichen und bestimmt nach Benehmen mit diesem sowie mit den ersteren die Zeit der Beerdigung.

Sind Hinterbliebene nicht vorhanden, die das Begräbnis besorgen, so benachrichtigt der Begräbnisordner von sich aus den zuständigen Geistlichen der Konfession des Gestorbenen von dem Begräbnis.

Der Begräbnisordner sorgt für die rechtzeitige Verbringung des Sarges in das Sterbehaus, für die Leichenträger, den Leichenwagen und überhaupt für die ordnungsmäßige Erledi-

\*) Für das westliche Stadtgebiet von Mitte der Karlsfriedrich- und Gittingerstraße bis zur Schwimmschulstraße

Begräbnisordner Karl W a s e m a n n, Douglasstraße 28.

Für das östliche Stadtgebiet von Mitte der Karlsfriedrich- und Gittingerstraße:

Begräbnisordner Anton V o l k, Jähringerstraße 15.

\*\*) Vor Ankunft des Leichenschauers darf mit der Leiche keine Veränderung vorgenommen werden.

gung aller Leistungen, welche die Gemeinde gemäß dieser Vorschrift zu übernehmen oder freiwillig übernommen hat.

Er hat im Dienste stets ein Exemplar der ortspolizeilichen Friedhof- und Begräbnisordnung bei sich zu führen und den bei einem Begräbnis Beteiligten zur Einsicht vorzulegen.

Wenn Angehörige des Verstorbenen nicht vorhanden sind oder um das Begräbnis sich nicht kümmern, so hat der Begräbnisordner im Benehmen mit denjenigen anderen Personen, welche etwa die Begräbniskosten tragen wollen oder im Benehmen mit der zuständigen Behörde das Erforderliche für das Begräbnis vorzuführen.

## §. 28.

Die Begräbnisse auf dem allgemeinen Friedhof können nach Wahl der Beteiligten nach drei in der Taxordnung näher bezeichneten Klassen stattfinden.

## §. 29.

Für die Begräbnisse auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg besteht nur eine Begräbnisklasse.

So lange auf diesem Friedhof eine Leichenhalle nicht errichtet ist, bleiben bezüglich der hier stattfindenden Begräbnisse die Bestimmungen des §. 23 dieser Vorschrift außer Anwendung; die Beerdigungen erfolgen vom Sterbehausaus, wenn nicht die Leiche von auswärts unmittelbar zur Beerdigung auf den Friedhof verbracht wird.

## §. 30.

Leichen, welche von auswärts hierher überführt werden, sind sofort in die Leichenhalle oder — wenn die Beerdigung auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg erfolgt — in das Leichenzimmer dieses Friedhofs zu verbringen.

Kommen Leichen mit der Eisenbahn an, so wird deren Verbringung auf den Friedhof durch die Gemeindebehörde besorgt.

## §. 31.

Wenn Leichen mit der Eisenbahn von hier nach auswärts geführt werden sollen, so erfolgt deren Verbringung an den Bahnhof durch die Gemeindebehörde.

## §. 33.

Die Veranstaltung von Trauermusik, wozu auch Gesangsvorträge gerechnet werden, auf den städtischen Friedhöfen bedarf der Genehmigung der Gemeindebehörde.

Ausgenommen hiervon ist Trauermusik, die bei einer Leichenfeier in der Friedhofkapelle veranstaltet werden will.

## Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Stadt Karlsruhe.

Eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern bezw. ein Offenhalten der Handelslokale darf im Handelsgewerbe stattfinden:

I. An Sonntagen soweit nicht nachstehend unter II. und III. besondere Bestimmungen getroffen sind, sowie an folgenden Festtagen: Neujahr, Himmelfahrtstag, Stefanstag, Fronleichnamstag, Charfreitag:

1. für Metzger, Wurstler und Händler, welche ausschließlich Wildpret oder Geflügel feilhalten, während der Stunden von Morgens 5 bis 12 Uhr Mittags und von Abends 6 bis 8 Uhr;
2. für Personen, welche mit Rahm und Milch handeln, während der Stunden von Morgens bis 12 Uhr Mittags und von Nachmittags 3 bis 9 Uhr Abends;
3. für die Inhaber derjenigen Handelslokale, in welchen ausschließlich nicht geistige Getränke zum unmittelbaren Genuß verabreicht werden, während der Stunden von Morgens 6 bis 9 Uhr Abends, unter der Bedingung, daß an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von Vormittags 10 bis 10 Uhr Abends die Arbeiter, Lehrlinge und Gehilfen von der Arbeit freigelassen werden;
4. für Bäcker und solche Personen, welche ausschließlich mit Brod- und Backwaren handeln, während der Stunden von Morgens 5 bis 9 Uhr Vormittags und von Vormittags 11 bis 8 Uhr Abends;

5. für Konditoren,  
während der Stunden von Morgens 7 bis 9 Uhr und von Vormittags 11 bis 8 Uhr Abends;
6. für alle Händler, welche ausschließlich Cigarren, Tabak und zum Rauchen erforderliche Utensilien feilhalten,  
in den Monaten Oktober bis März während der Stunden von Vormittags 11 bis 7 Uhr Abends und in den Monaten April bis September, außerdem während der Stunden von Morgens 7 bis 9 Uhr;
7. für Inhaber von Handlungen mit nicht künstlichen Blumen,  
während der Stunden von Morgens 7 bis 9 Uhr und von Vormittags 11 bis 7 Uhr Abends,  
unter der Bedingung, daß die Arbeiter, Lehrlinge und Gehilfen in dem Besuch des sonntägigen Gottesdienstes nicht gehindert und mindestens in jeder dritten Woche einen vollen Nachmittag von der Arbeit freigelassen werden;
8. für Inhaber derjenigen Handelslokale, in welchen ausschließlich Milch zum unmittelbaren Genuß abgegeben wird (Milchuranstalten),  
in den Monaten April bis September während der Stunden von Morgens 6 bis 8 Uhr und in den Monaten Oktober bis März während der Stunden von Morgens 7 bis 9 Uhr, sowie im ganzen Jahre während der Stunden von 5 bis 8 Uhr Abends;
9. für Händler, welche nur Spezerei-, Kolonial- und Delikates-waren und Viktualien feilhalten,  
während der Stunden von Morgens 6 bis 9 Uhr und von Vormittags 11 bis 4 Uhr Nachmittags;
10. für Eishändler,  
während der Stunden von Morgens 6 bis 11 Uhr Vormittags;
11. für alle nicht mit offenen Handelsgeschäften verbundenen Kontore der Banken, des Großhandels, der Fabriken,  
während der Stunden von Morgens 8 bis 9 Uhr und von Vormittags 11 bis 3 Uhr Nachmittags;
12. für alle Kontore der Brauereien,  
von Morgens 6 bis 9 Uhr und von 5—7 Uhr Nachmittags;
13. für alle übrigen in Vorstehendem nicht besonders aufgeführten Handelsgewerbe\*),  
a. in den Monaten Januar bis einschließlich April und September bis einschließlich Dezember während der Stunden von Vormittags 11 bis 4 Uhr Nachmittags;  
b. in den übrigen Monaten während der Stunden von Morgens 8 bis 9 Uhr und von Vormittags 11 bis 3 Uhr.

#### II. An dem ersten Weihnachtsfeiertage, am Oster- und Pfingstsonntage:

1. in den vorstehend unter I. Ziff. 2, 3, 8, 10 aufgeführten Gewerben,  
während der dort bezeichneten Stunden,
2. in den vorstehend unter I. Ziffer 1, 4, 5, 6, 7, 9 und 12 aufgeführten Gewerben,  
während der Stunden von Morgens 6 bis 9 Uhr und von Vormittags 11 bis 1 Uhr Nachmittags;
3. in allen übrigen Gewerben überhaupt nicht.

#### III. An den 4 Sonntagen vor Weihnachten, an den beiden Messsonntagen der Frühjahr- und Herbstmesse, am Oster- und Pfingstmontag:

1. in den vorstehend unter I. Ziffer 9 und 13 bezeichneten Gewerben,  
während der Stunden von Morgens 6 bis 9 Uhr Vormittags und von Vormittags 11 bis 7 Uhr Abends\*\*);
2. in den übrigen vorstehend unter I. bezeichneten Gewerben,  
während der dort bezeichneten Stunden.

\*) In den offenen Verkaufsstellen der Friseur- und Barbier-Genossenschaften darf der Gewerbebetrieb stattfinden: von Morgens 7—9 und Vormittags 11—2 Uhr Nachmittags.

\*\*\*) In den offenen Verkaufsstellen der Friseur- und Barbier-Genossenschaften während der Stunden von 6—9 Uhr Vormittags und von Vormittags 11—8 Uhr Abends.

## Betriebs-Ordnung über das Plakat-Anschlagwesen.

Die zum Anschlagen für den nächsten Tag bestimmten Plakate sind längstens bis Abends 6 Uhr auf dem konzeffionierten Plakat-Säulen-Institut Haafenstein & Vogler N. G., Kaiserstr. 203, abzugeben.

Das Anschlagen geschieht regelmäßig morgens vor 9 Uhr. — In dringenden Ausnahmefällen (außer an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, an denen jeder Sonderanschlag ausgeschlossen ist), kann das Anschlagen auch im Laufe des Tages vorgenommen werden, doch ist in solchen Fällen ein Preiszuschlag von 50 Prozent zu dem feststehenden Tarif zu entrichten.

### Preise

für Raum- und Anschlag-Gebühr an 50 Plakatsäulen\*)  
nach dem von der Stadtgemeinde festgesetzten Tarif.

Größe	1/4 Bogen	1/2 Bogen	1/1 Bogen	1 1/4 Bogen	1 1/2 Bogen	2 Bogen
		43/32 cm	63/43 cm	83/65 cm	126/85 cm	146/105 cm
pro Tag . . . . .	M. 3.25	M. 3.75	M. 4.75	M. 7.90	M. 8.40	M. 9.30
„ Woche . . . . .	„ 7.50	„ 8.50	„ 9.50	„ 17.—	„ 18.—	„ 19.—
„ Monat . . . . .	„ 22.50	„ 25.50	„ 28.50	„ 51.—	„ 54.—	„ 57.—

\*) Der Stand der Plakatsäulen ist im Stadtplan durch ● bezeichnet.

## Abgang der Boten und Fuhrleute.

Ort:	Name des Fuhrmanns:	Einfahr- oder Lade-Ort:	Tag des Abgangs:
Bruchsal Ettlingen	F. Braun Louis Kirchenbauer	Stadt Pforzheim Hôtel Stoffleth zum weißen Bären	Dienstag und Freitag. täglich.
Kastatt, Baden	Anton u. Herm. Martin	König von Preußen	Mittwoch u. Samstag.

Privatombibus nach Ettlingen täglich 11 Uhr Vormittags und 6 Uhr Nachmittags.